

1857. Kirchen. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Kirche zu Schönenberg stammt aus dem Jahre 1703, in welchem Zeitpunkte eine Anzahl Höfe des Wädensweilerberges von den Mutterkirchen Wädensweil und Richtersweil abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Schönenberg vereinigt worden sind. Die bezüglichen Bauten, inkl. Pfarrhaus, wurden durch den Fiskus, mit Beihülfe freiwilliger Spenden aus Stadt und Landschaft Zürich und namhafter Steuer der Interessirten erstellt. Dabei verpflichtete sich die neue Gemeinde, sowohl für den Neubau, als auch für spätere Bauarbeiten für alle Zeiten durch Leistung von Fuhren und Frohndiensten, sowie mit Lieferung von Baumaterial, soweit solches in ihrem Bereiche lag, der Regierung an die Hand zu gehen.

Bis zum Jahr 1767 scheint die Regierung ohne Inanspruchnahme der Gemeinde sämtliche Unterhaltungskosten für Kirche und Pfrundlokalität allein getragen zu haben. Erst von diesem Zeitpunkte an tauchte bei der Finanzverwaltung der Gedanke auf, es habe die Gemeinde „nach dem Beispiel bisheriger Uebung“ einen Drittel sämtlicher jeweiliger Baukosten auf sich zu nehmen. Später sind jedoch daselbst wieder Bauten vorgenommen worden, welche ausschließlich aus dem Staatsfäkel bezahlt worden sind, trotzdem im Servitutenverzeichnis der Direktion der öffentlichen Arbeiten die Bemerkung enthalten ist, daß bei Bauten an der Kirche zc. die Gemeinde ein Drittel der Kosten zu tragen habe. Demgegenüber erscheint seit 1838 die Kirche Schönenberg in der Kategorie derjenigen Rechnungen, welche der Staat ganz zu unterhalten hat. Diese Verpflichtung der Gemeinde stand also bis heute bloß auf dem Papier. Die Gemeinde anerkennt nur folgende Punkte:

1. Den Unterhalt der Kirchenbestuhlung.
2. Anschaffung und Unterhalt der Glocken samt Glockenstuhl.
3. Unterhalt der Uhr ohne die Zeittafeln.

Der Kirchhof ist laut Vertrag vom 23. April 1837 in das Eigentum der Gemeinde übergegangen.

Im Jahre 1873 wandte sich die Kirchenpflege an die Regierung mit dem Gesuche, es möchte für eine bereits beschlossene Gypsdecke in der Kirche an Stelle der schadhafteu hölzernen, der Staat als Eigentümer der Kirche die Hälfte der bezüglichen Kosten übernehmen, was jedoch durch Regierungsbeschluß vom 25. Oktober gl. Js. abgewiesen wurde.

Unterm 26. Oktober 1890 wurde einem Gesuche der Kirchenpflege Schönenberg um Genehmigung eines vorgelegten Projektes für eine Kirchenheizung (wofür ein Legat vorhanden war) die Genehmigung erteilt, in der Meinung, daß der Unterhalt derselben auf Kosten der Gemeinde falle.

Auf ein erneutes Gesuch der Kirchenpflege vom 16. Dezember 1891 um Ausfolgung eines Staatsbeitrages für eine neue Gypsdecke in der Kirche, wurde ein Staatsbeitrag von 300 Fr. zugesprochen und mit Verfügung vom 27. Mai 1893 auf 500 Fr. erhöht.

Mit Datum vom 25. Juli 1894 berichtet die Kirchenpflege Schönenberg, daß das auf der Kirche befindliche hölzerne kuppelförmige und mit Schindeln beschlagene Türmchen derart baufällig

geworden sei, daß eine Reparatur desselben unmöglich sei. Durch den Wind und das Läuten erleide das Türmchen besorgniserregende Schwankungen, die bereits auch auf die Turmuhr schädlich eingewirkt und letztere zum Stehen gebracht haben. Diesen Uebelständen könne nur durch Erstellung eines einfachen steinernen Turmes abgeholfen werden, da das alte Türmchen, selbst wenn es restaurirt werden könnte, das von der Kirchengemeinde beschlossene Geläute nicht zu tragen vermöchte.

Ein durch Herrn Regierungsrat Wipf, den Präsidenten der Kirchenpflege und Herrn Pfarrer Häfster vorgenommener Lokalaugenschein ergab, daß das Türmchen sehr reparaturbedürftig sei, und mußten die nötigen Reparaturen sofort angeordnet werden. Für die Erstellung eines steinernen Turmes wurden in Entsprechung des Gesuches der Kirchenpflege vom 1. März 1895 Aufnahmen gemacht und zwei Projekte, A und B, nebst Baubeschrieb und Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Die Kosten beider Projekte dürften sich annähernd gleich auf ca. 27,000 Fr. (inkl. Turmuhr) stellen. Pläne, Kostenvoranschlag und Baubeschrieb wurden mit Verfügung vom 12. August der Kirchenpflege Schönenberg zur Vernehmlassung zugestellt und der Kantonsbaumeister beauftragt, hinsichtlich des Kaufs der staatlichen Bauervituten die nötigen Studien zu machen.

In Zuschrift vom 4. Oktober 1895 stellt das Pfarramt Schönenberg für die von der Kirchengemeinde gewünschte Loslösung der Kirche vom Staate folgende Postulate auf, welche den Anschauungen der Kirchenpflege entsprechen:

1. Der Staat läßt die noch nötigen Reparaturen am Kirchengebäude (Bedachung, Verputz, Dachkannel) auf seine alleinigen Kosten erstellen.
2. An Stelle einer Auskaufssumme übernimmt der Staat die Erstellung eines neuen steinernen Turmes auf der Ostseite der Kirche gemäß Plan A und Kostenvoranschlag, wogegen das baufällige Türmchen auf der Ostseite zu beseitigen ist.
3. An die Baukosten des Turmes leistet die Gemeinde einen Beitrag in bar, welcher durch eine Konferenz zwischen Vertretern der Regierung und der Gemeinde bestimmt werden soll.
4. Der Kantonsbaumeister besorgt die Aufsicht über den Bau, schließt die Verträge mit den Unternehmern ab und verpflichtet dieselben zur Garantieleistung für ihre Arbeit. Mit dem Bau soll im Frühjahr 1896 begonnen werden.
5. Die Gemeinde tritt den nötigen Platz auf dem Kirchhof für die Turmbaute ab und besorgt die Versetzung der zunächst liegenden Gräber.
6. Nach Vollendung des Turmbaues und Instandstellung der Kirche geht dieselbe ohne weitere Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über, welche in Zukunft die Reparaturen allein zu besorgen hat, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Regulativs über Staatsbeiträge an die Herstellung von Kirchen, datirt 10. November 1862.
7. Die übrigen Pfrundlokalitäten bleiben Eigentum des Staates.

Ein am 17. Oktober 1895 durch Herrn Regierungspräsident Bleuler vorgenommener Lokalaugenschein konstatirt die Baufälligkeit des Türmchens und die dringlichen Reparaturen an Bedachung, Verputz, Dachkannel, Vordach und Fenstern. Mit der Kirchenpflege an besagtem Tage gepflogene Verhandlungen setzen den Standort des Turmes auf der Westseite fest; unter Zugrundelegung der Kostensumme von 27,000 Fr. nach Projekt A. Von Seite der Kirchenpflege wird betont, daß der Wunsch nach einem neuen 80 Zentner schweren Geläute für die weitzerstreute Gemeinde ein Bedürfnis sei, wofür ein Fond von bereits 12,000 Fr. vorhanden sei. Der Passus im Rechenratserkennnis vom 12. Mai 1767, daß die Gemeinde einen Drittel aller Baukosten zu bezahlen habe, sei von der Kirchenpflege zu allen Zeiten und auch heute angefochten worden.

Schließlich einigte man sich bezüglich der finanziellen Frage dahin, daß die Kirchenpflege 10,000 Fr. als Gemeindsbeitrag anbietet, wenn der Staat nach vorliegendem Plan und Kostenberechnung den Turm unter eigener Bauaufsicht erstellt. Nach Erstellung dieser Baute und Ausführung der nötigen Reparaturen am Kirchengebäude, geht die Kirche samt Turm in das Eigentum der Gemeinde über, welche von da an den Unterhalt zu bestreiten hat.

Für Bestimmung der Kostensumme sind der Zustand des Gebäudes und die jährlichen Unterhaltungskosten neben den Verpflichtungen des Staates maßgebend.

Letztere werden dahin gehen, daß der Staat die Pflicht des Unterhaltes allein hat. Erstere betragen in den Jahren 1884 bis 1893 1776 Fr. oder 177 Fr. 60 Rp. per Jahr. Das Gebäude ist aber sehr alt und steht auf einem sehr exponirten Standpunkt, so daß die Reparaturen für die Zukunft größere werden dürften. Wir schlagen dieselben zu 300 Fr. per Jahr an. Kapitalisirt zu 4% erhalten wir eine Kostensumme von 7500 Fr. In Aussicht steht ein Neubau des gegenwärtig total baufälligen Turmes und übrige Hauptreparaturen an der Kirche mit einem Kostenaufwand von ca. 6500 Fr. Die Gesamtkosten eines neuen Turmes und die absolut nötigen Reparaturen werden 30,000 Fr. betragen, rechnen wir hievon ab obige 14,000 Fr., so verbleiben noch zu decken 16,000 Fr. Hievon erklärt die Gemeindefirchepflege Schönenberg 10,000 Fr. übernehmen zu wollen, in der Meinung, daß dann nach Neubau des Turmes die ganze Kirche in's Eigentum der Gemeinde überginge. Wir halten dafür, daß unter diesen Bedingungen der Verkauf der Kirchenbau- und Unterhaltungsservitut in Schönenberg durch den Staat als für denselben annehmbar vollzogen werden sollte.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, für die Erstellung eines neuen Kirchturms und Vornahme von Hauptreparaturen an der Kirche in Schönenberg, nach Bauprojekt A den nötigen Kredit in's Budget pro 1896 aufzunehmen.

II. Die Kirchepflege Schönenberg wird bei ihrem Angebot von 10,000 Fr. Beitrag an die Kosten der Turmbaute und der nötigen Hauptreparaturen an der Kirche behaftet.

Dieselbe wird eingeladen, diese Offerte durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

III. Die Finanzdirektion wird eingeladen, vorgängig der Ausführung dieser Bauten über den Verkauf der staatlichen Bauervituten mit der Kirchengemeinde Schönenberg einen Vertrag abzuschließen.

IV. Mitteilung an die Kirchepflege Schönenberg, an die Finanzdirektion und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und Pläne.